

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00265 vom 5. September 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00265

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00265 du 5 septembre 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00265 del 5 settembre 2018

Regeste

Überföhrungsverfüöung | [Erteilung von Mehrlektionen] Da der Beschwerdeföhrer auch im Rahmen der Mehrlektionen im Lehrplan vorgesehene Lektionen unterrichtete, war die Bildungsdirektion für die Behandlung des gesamten Rekurses zuständig und hätte sie diesen nicht teilweise an den Bezirksrat überweisen dürfen (E. 2). Auf Mehrlektionen bestand schon nach bisherigem Recht kein Anspruch; jedenfalls nach neuem Recht ist die dauerhafte Anstellung zu einem Pensum von mehr als 100 % unzulässig (E. 3.2). Die Mehrlektionen wurden dem Beschwerdeföhrer stets nur befristet gewährt, weshalb er nicht damit rechnen konnte, auch künftig dergestalt einen Mehrverdienst zu erzielen (E. 3.3). Die gesetzliche Konversion eines über die zulässige Maximaldauer hinaus verlängerten befristeten in ein unbefristetes Anstellungsverhältnis greift in der vorliegenden Konstellation nicht Platz (E. 3.4). Die befristete Zusatzanstellung musste nicht gekündigt werden, und deren Beendigung verschafft dem Beschwerdeföhrer auch keinen Abfindungsanspruch (E. 3.5). Abweisung im Sinn der Erwägungen.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten sind Dispositiv-Ziff. 1 – soweit damit auf den Rekurs nicht eingetreten wurde – sowie Dispositiv-Ziff. 2 im Rekursentscheid aufzuheben. Das ändert indes nichts daran, dass der Beschwerdeföhrer im Ergebnis unterliegt und die Beschwerde deshalb im Sinn der Erwägungen abzuweisen ist. Da die Bildungsdirektion die tatsächliche Überweisung des Verfahrens bereits vorgenommen hat, bevor der Rekursentscheid in Rechtskraft erwachsen ist, ist dem Bezirksrat von der Aufhebung der Überweisung durch Mitteilung des Dispositivs dieses Urteils Kenntnis zu geben.

E. 5

Weil der Streitwert mehr als Fr. 30'000.- beträgt, ist das Verfahren kostenpflichtig (§ 65a Abs. 3 VRG). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeföhrer aufzuerlegen und ist diesem keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.